

Kreis-



Blatt.

Groß-Strehliß, den 17. Juli 1901.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Remonte-Ankauf für 1901.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden in diesem Jahre im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten Märkte abgehalten werden:

23. Juli Kreuzburg 8 Uhr Vorm., 23. Juli Zembowitz, Kreis Rosenburg 2 Uhr Nachm., 24. Juli Oppeln 8 Uhr Vorm., 25. Juli Pleß 9 Uhr Vorm., 26. Juli Pleß, Hof der Domäne Schöblig 8 Uhr Vorm., 27. Juli Ratibor 8 Uhr Vorm.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3. Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 3 Tage nach dem Tage der Entlieferung in das Depot als Klopfige erweisen. Die gefehlmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Entlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Strippenlezer) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.

4. Verkäufer die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hans mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrinne nicht zu verkürzen.

Berlin, den 27. Februar 1901.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion. gez. v. Dannig.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Beginn des nächsten Kurses zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf Montag, den 5. August, morgens 8 Uhr festgesetzt ist. Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Ober-Mojarzt a. D. Brand, zu Charlottenburg, Spreßstraße 42.

Oppeln, den 5. Juli 1901.

Der Regierungs-Präsident.

Ein bisher in vielen Gegenden Preußens vernachlässigtes Gebiet der Landwirtschaft, **der Obstbau**, wird in naher Zeit, da er, rationell betrieben, ertragreicher ist als der Anbau so mancher anderer landwirtschaftlicher Produkte, erhebliche Ausdehnung erfahren müssen.

Soll aber der Obstbau dem Landwirthe wirklich nutzbar sein, so müssen die zu schaffenden Obstanlagen den Anforderungen, die sie nach den gemachten Erfahrungen an Lage, Bodenart und Klima stellen, entsprechen.

Es wird für den hierin nicht erfahrenen Landwirth unmöglich sein, selbständig Obstanlagen mit Rücksicht auf einigen Ertrag zu schaffen, wenn ihm nicht die Hilfe eines tüchtigen, theoretisch und praktisch gut ausgebildeten Fachmannes zur Seite steht. **Solche Kräfte heranzubilden ist Aufgabe des Preussener pomologischen Instituts**, welches durch seine umfangreichen Obstpflanzungen und Baumschulen (über 150 Morgen sind für Demonstrationszwecke zur Verfügung), sowie sonstiges umfangreiches Demonstrationsmaterial hierzu ganz besonders in der Lage ist.

Da nun voraussichtlich für diese Zwecke in nächster Zeit geeignete Gärtner in größerer Zahl von den Landwirtschaftskammern, den landwirtschaftlichen Lehranstalten und Vereinen herangezogen werden dürften, erlaube ich mir das ergebenste Ansuchen, vorkommenden Falls sich an das königliche pomologische Institut wenden zu wollen. Selbstverständlich werden nur die besten Kräfte empfohlen werden.

Gleichzeitig stelle ich ergebenst anheim, junge Leute, die sich im Obst- und Gartenbau, in der Obstverwertung und in den Hilfswissenschaften weiter ausbilden wollen, auf das königliche pomologische Institut hinweisen zu wollen. Ueber die diesem Zweck dienenden Lehrgänge wird jederzeit gern Auskunft gegeben.

Proskau, den 1. Juni 1901.

Der Direktor. Prof. Dr. Stoll.

Infolge der durch die allgemeine Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetretenen nicht unerheblichen Lohnsteigerung ist in Gemäßheit der Ziffer 6 der Ausführungs-Anweisung vom 15. Juni 1883 zum Krankenversicherungs-

15. Juni 1883
10. Juli 1892

gefezt vom 10. April 1892 — Beilage zu Nr. 31 des Amtsblattes für 1892 — eine Nachprüfung des f. Zt. nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter erfolgt.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Nachprüfung wird in Abänderung der Verfügung vom 22. September 1892 — Amtsblatt für 1892 Stück 40 Seite 303 Nr. 823 — der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter für die nachstehend bezeichneten Kreise und Städte anderweit, wie folgt, festgesetzt:

Namen der Kreise und Städte.	Für erwachsene Arbeiter		Für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
Kreis Groß-Strehly plattes Land und Städte Leschnitz und Ujejt	1 20	0 80	0 80	0 60
Stadt Groß-Strehly	1 50	0 90	1 —	0 70

Die vorstehenden Lohnsätze werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben vom 1. Januar 1902 ab angewendet werden müssen, und daß sie von diesem Zeitpunkte ab den Maßstab bilden, nach welchem bei der Gemeindefrankenversicherung (§ 4) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge und bei den eingeschriebenen und sonstigen Hilfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeindefrankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenklasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten, befreit sein sollen, das mindeste Krankengeld den in den betreffenden Gemeinden beschäftigten Personen zu gewähren ist.

Eypeln, den 13. Juni 1901.

Der Regierungs-Präsident. J. A. von Wilmowski.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur öffentlichen Kenntniß.

Diese anderweitig erfolgte Feststellung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter hat die Wirkung, daß auch für die Invalidentät- und Altersversicherung vom 1. Januar 1902 ab einzelne Kategorien Versicherungs-pflichtiger in eine höhere Lohnklasse zu versichern sein werden. (§ 34 Abs. 2 Ziffer 5 des Invalidentversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899).

Bei einem Jahresarbeitsverdienste	bis zu 350 Mark	sind	Marken	I. Klasse	zu 14 Pfennigen
über 350 Mark	550	"	"	II.	zu 20 "
über 550 "	850	"	"	III.	zu 24 "
über 850 "	1150	"	"	IV.	zu 30 "
	über 1150	"	"	V.	zu 36 "

pro Woche zu verwenden.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, die anderweitige Feststellung der ortsüblichen Tagelöhne durch wiederholte Bekanntmachung den Beteiligten zur Kenntniß zu bringen.

Groß-Strehly, den 10. Juli 1901.

Das diesjährige Obererjagdschäft für den hiesigen Kreis findet

Sonntabend den 27. Juli

Montag " 29. "

und Dienstag " 30. "

d. Js. im Dietrich'schen Gasthause hierjelfst statt.

Für die zu stellenden Mannschaften gehen den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen per Couvert besondere Bestellungenordres mit der Anweisung zu, dieselben sofort den betreffenden Beerespflichtigen gegen Empfangsbcheinigung einzuhandigen und letztere binnen 3 Tagen an mich einzureichen. Aus der Empfangsbcheinigung muß die Nummer der Bestellungenliste zu ersehen sein. Nicht ausgehändigte Ordres sind unter Angabe des Grundes binnen gleicher Frist an mich zurück zu reichen.

Die sämtlichen vorzustellenden Mannschaften sind gemäß der Ordres an den vorgenannten Tagen Vormittags 6 Uhr im Dietrich'schen Garten hierjelfst pünktlich zu stellen.

Auswärtige Militärpflichtige sind sofort durch die betreffenden Behörden ihres Aufenthaltsortes oder auf sonst geeignete Weise zu dem oben festgesetzten Termine unter Androhung der sie im Falle ihres Ausbleibens treffenden, im § 26 ad 7 der Wehordnung vom 22. November 1888 vorgesehenen Strafen zu beordern. Ferner sind sämtliche vorzustellende Mannschaften auf die im § 62 der Wehordnung vorgeschriebene Anwendung von Zwangsmahregeln gegen die der Beordnung keine Folge leistenden, sowie auf die im § 72 ad 6 angebeuteten und im § 66 ad 3 l. c. vorgesehenen Nachteile aufmerksam zu machen. Den Militärpflichtigen ist auch zur Pflicht zu machen, sich am Körper zu reinigen, sowie auch reinlich gekledet und im nüchternen Zustande zu erscheinen. Mein Militärpflichtiger darf einen Stod, oder sonstiges gefährliches Instrument mit sich führen. Diese zu Schlägereien bis jetzt vielfach benutzten Gegenstände sind vor dem Abmarsch der Leute aus ihren Aufenthaltsorten durch die von den Magistraten zu beauftragenden Volksebeamten, sowie von den Guts- und Gemeindevorständen, bezw. deren Vertretern den betreffenden Mannschaften abzunehmen und bei Seite zu schaffen.

Für die pünktliche Befolgung dieser Anordnung mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände besonders verantwortl.

Die Herren Bürgermeister, Orts- und Gemeindevorsteher haben sich persönlich, oder deren vollständig informierte Vertreter zu dem Obererfassegeschäft einzufinden und demselben in den eingangs genannten Tagen beizuwohnen. Behufs Auskunftserteilung über die moralischen und sonstigen Verhältnisse eines jeden aufgerufenen Mannes ist es notwendig, daß die Herren Bürgermeister, Orts- und Gemeindevorsteher oder deren Vertreter vom Beginn bis zu Ende des Obererfassegeschäfts hier verbleiben und während des Geschäfts sich in der Nähe des Musterungslokals aufhalten. Dieselben werden außerdem für das Zusammenbleiben und für die zur ärztlichen Untersuchung notwendige Rüstigkeit der Leute verantwortlich gemacht. Wegen Anbringung von Reklamationen mache ich die Magistrate, Orts- und Gemeindevorstände auf § 32 der Behrordnung besonders aufmerksam und bemerke hierbei, daß Reklamationen, welche erst nach Beendigung des Erfassegeschäfts wegen Zurückstellung von ausgehobenen Rekruten angebracht werden unter allen Umständen unberücksichtigt bleiben, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reklamationen nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden sein sollte.

Die Kreisstellen sind daher auf die sie treffenden Nachteile bei verzäumter oder verspäteter Anbringung von Reklamationen aufmerksam zu machen.

Wenn Reklamationen vorgelegt werden, müssen die Eltern und Geschwister des Reklamanten zur Stelle sein; ist einer der Angehörigen an dem Erscheinen durch Krankheit behindert, so muß ein Kreisarzttestat vorgelegt werden. Nur Geschwister unter 14 Jahren sind von der persönlichen Vorstellung dispensiert. Außer den Reklamanten, dessen Eltern und Geschwistern über 14 Jahren muß auch der Gemeindevorsteher, bezw. Bürgermeister oder Ortsvorsteher zur Stelle sein. Ich bemerke hierbei, daß in letzter Zeit Reklamationen nur aus dem Grunde zurückgewiesen worden sind, weil die Angehörigen nicht zur Stelle waren. Sämtliche vorzustellende Mannschaften müssen mit Loosungsscheinen versehen sein. Für fehlende Scheine sind unverzüglich Duplikate bei mir zu beantragen. Bis zum 20. Juli d. Js. ist ein von dem Amtsvorsteher mit unterschriebenes Attest an mich einzureichen, daß von den im letzteren namentlich aufzuführenden Mannschaften gegenwärtig keine Person in Untersuchung besangen, keine mit Verlust der Ehrenrechte bestraft worden ist, und auch keine an einem schwer zu erkennenden Uebel leidet. Etwaige Befragungen pp. sind in den Attesten genau anzugeben und die bezüglichen Erkenntnisse, Bescheinigungen, geglossenen Verhandlungen pp. den Attesten beizufügen. Endlich muß in den Attesten bei jedem der darin genannten Heerespflichtigen auch die Nummer der Vorstellungsliste angegeben werden.

Groß-Strehlitz, den 13. Juni 1901.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß

1. das neu erschienene Gesetz, betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen vom 31. Mai 1901 sich nur auf diejenigen Invaliden bezieht, bei welchen Kriegsinvalidität anerkannt ist;
2. daß Empfänger von Unterstützungen auf Grund des Allerhöchsten Gnaden-Erlasses vom 22. Juli 1884 und Empfänger von Veteranen-Beihilfen auf Grund des Gesetzes vom 22. Mai 1895 von diesem Gesetze nicht betroffen werden;
3. daß die auf Grund dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionszuschüsse zur Anweisung kommen werden, ohne das es eines Antrages der Betroffenen bedarf.

Die Kriegsinvaliden haben aber baldigt die Militärpässe hierher einzureichen.

Bemerkt wird hierbei, daß die Verendung der Pässe entweder in einem offenen Briefumschlag mit der Aufschrift „Militaria“ oder verschlossen und genügend frankirt zu erfolgen hat, da mit Porto belastete Briefe nicht angenommen werden und hieraus nur Weiterungen entstehen.

4. Diejenigen Ganzinvaliden, deren jährliches Gesamteinkommen aus den Invalidengebührlissen und sonstigen amtlichen sowie privaten Einnahmen an barem Gelde und aus anderweiten Einkünften, wie Naturalbezüge, Wohnung u. a. nach dem durchschnittlichen Geldwerte berechnet

den Betrag von 600 Mark nicht erreicht, können bei dem Bezirksfeldwebel unter Angabe ihrer Einkommensverhältnisse die Bewilligung einer Alterszulage beantragen sobald sie das 55. Lebensjahr vollendet haben, oder wenn sie vor diesem Zeitpunkt dauernd völlig erwerbsunfähig geworden sind.

Gleiwitz, den 20. Juni 1901.

Königliches Bezirks-Kommando.

Ich weiße die Ortsbehörden hiermit an, die Bekanntmachung zur Kenntnis der ortseingewessenen Kriegsteilnehmer zu bringen.

Groß-Strehlitz, den 26. Juni 1901.

Von tollen oder tollwuthverdächtigen Thieren gebissene Personen, welche das Königliche Institut für Infektionskrankheiten aufsuchen oder diesem zur Behandlung zugeführt werden, langen daselbst häufig mit ungerinigtem Körper und mit unsauberer Leibwäsche versehen an, auch bringen sie keine Wäsche zum Wechseln mit.

Da die Behandlung im Institut in der Regel eine ambulatorische ist, bei welcher die Patienten nicht mit Anstaltswäsche versehen werden, saubere Leibwäsche aber neben körperlicher Keimlichkeit erforderlich ist, um die Entstehung von Entzündungen und Eiterungen während der Behandlung zu verhüten, so ist darauf zu halten, daß die dem gedachten Institute zugeführten Personen in reinlichem Zustande des Körpers und der Kleidung, namentlich der Leibwäsche und mit genügend Leibwäsche (Socken, Unterbeinkleider, Strümpfe) zum Wechseln versehen, daselbst erscheinen.

Groß-Strehlitz, den 12. Juli 1901.

Die unten genannten Gemeinde- und Ortsvorstände, welche meiner Kreisblattverfügung vom 2. Juli cr. Stüd 27 betreffend die Einreichung der Nachweisung bzw. des Negativberichts über die im II. Vierteljahr 1901 ausgeführten Regiebauten bisher nicht nachgekommen sind, werden hiermit aufgefordert, dieselben bis zum 19. d. Mts. zur Vermeidung der Abholung durch einen kostenpflichtigen Boten zu erledigen.

Stadt: Ujeff.

Landgemeinden: Adamowiz, Alt-Ujeff, Annaberg, Blotnitz, Brejina, Chorulla, Dolna, Goradze, Jeshona, Kadlubiez, Krempa, Kallina, Mokrolohna, Neudorf, Ober-Elguth, Oberwiz, Osiel mit Carlsthal, Dittmuth, Boremba, Petersgrätz, Kosmierta, Kosmierz, Kosnioutan, Sandowiz, Scharnoin, Schentowiz, Schironowiz v. P., Schironowiz v. R., Suchan, Wierchlejsche, Wyffota, Zawadzki.

Gutsbezirke: Centawa, Chorulla, Gonschiorowiz, Grebojshowiz, Himmelwiz, Kadlubiez, Klutschau, Neudorf, Oberwiz, Boremba, Sandowiz, Schentowiz, Warmuntowiz, Wierchlejsche, Wyffota.

Groß-Strehlig, den 15. Juli 1901.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen, Guts- und Gemeinde-Vorstände veranlasse ich, mir bestimmt bis zum 27. d. Mts. ein Verzeichnis der am Orte vorhandenen Gewerbetreibenden und der Zahl der von jedem einzelnen derselben bereit gehaltenen nichtspflichtigen Gegenstände einzureichen. Die Gegenstände müssen bei jedem Gewerbetreibenden einzeln aufgeführt werden mit genauer Angabe der Größe, z. B. Kaufmann R. R. hat

3 Längemaße zu 0,5 m	3 Hohlmaße zu 10 l
1 Flüssigkeitsmaß zu 5 l	2 " " 5 l
3 " " 2 l	1 Eifengewicht zu 10 kg
2 Maßwerkzeuge f. Flüssigkeiten	1 " " 5 kg

Die pünktliche Einreichung der Nachweisung bzw. Fehlanzeige mache ich den Ortsbehörden noch besonders zur Pflicht.
Groß-Strehlig, den 16. Juli 1901.

Die Polizei-behörden werden ersucht, den Schulknaben Kaspar Danielcok aus Colounowka, welcher in Fürsorgeziehung untergebracht werden soll und welcher seit Januar d. Js. vagabundirt, im Betretungsfall dem Amts-Vorstand in Colounowka zuzuführen.

Groß-Strehlig, den 19. Juli 1901.

Zu ermitteln und anzuzeigen der gegenwärtige Aufenthaltsort der Militärpflichtigen

1. des Formers Johann Ludwig Kaluza geboren 21. August 1880 zu Wendamiz,
2. des Haushalters Adolf Nowak geboren 9. Februar 1879 zu Groß-Strehlig,
3. des Stellners Alfred Schindler geboren 3. März 1879 zu Frankenstein,
4. des Fabrikarbeiters Herman Gustav Kühn geboren 17. October 1879 zu Langenbielau.

Groß-Strehlig, den 16. Juli 1901.

Der Königliche Landrath.
von Allen.

Bekanntmachung.

Die gegen den Schmiedemeister Johann Tudyka zu Alt-Ujeff unterm 20. August 1894 Kreisblatt Nr. 34 Seite 318 ausgesprochene Trunkenboldserklärung wird hiermit zurückgezogen, da sich derselbe vollständig gebessert hat.
Ujeff, den 13. Juli 1901.

Der Amtsvorsteher.

Wegen Neuaufichtung des öffentlichen Weges von Kosmierta nach Adamowiz ist derselbe auf unbestimmte Zeit für den Wagenverkehr geschlossen. Passanten müssen während dieser Zeit über Waldhäuser und Biarrkolonie Adamowiz fahren.
Barwienehmühle, den 10. Juli 1904.

Der Amtsvorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg Stroh	per 1 kg Butter	per Schod Eier
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Sperlebohnen	Kinjen	Rarsoffeln	Hou				
		Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.	Mr. pf.				
Groß-Strehlig, am 10. Juli 1901	Höcker Niedriger	16 60	14 25	14 30	15 --	19 --	20 --	32 --	2 50	8 --	45 --	2 30	2 80	
Ujeff, am 12. Juli 1901	Höcker Niedriger	15 20	13 25	15 --	14 --	17 50	18 --	27 --	2 30	7 --	42 --	2 20	2 60	
Jeshona, am 9. Juli 1901	Höcker Niedriger	17 50	14 75	14 50	14 50	--	--	--	2 50	8 --	45 --	2 40	2 60	
	Höcker Niedriger	15 50	13 75	13 50	14 --	--	--	--	2 30	7 --	42 --	2 20	2 40	
	Höcker Niedriger	17 --	14 --	13 --	16 --	19 --	18 --	--	2 80	7 --	38 --	2 10	2 40	
	Höcker Niedriger	15 50	13 --	12 50	14 50	17 --	17 --	--	2 20	6 --	36 --	1 90	2 20	

Hierzu eine Beilage.